

07.07.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/217**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Neufassung der Friedhofssatzung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	25.07.2016 -							
Verwaltungsausschuss	01.08.2016 -							
Rat	04.08.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Die Neufassung der Friedhofssatzung gemäß Anlage wird beschlossen.

## **Anlass und Ziele**

Die derzeit gültige Friedhofssatzung vom 03.12.2009 enthält eine Reihe von detaillierten Überregulierungen und ist unübersichtlich in der Handhabung. Sie ermöglicht keine Flexibilität im Hinblick auf eine Reduzierung der Nutzungsfläche und auf Bestattungen mit einem anderen kulturellen Hintergrund. Die bisherige Satzung wurde vollständig und umfassend überarbeitet. Die hier vorliegende, neue Friedhofssatzung ist der demografischen Entwicklung angepasst, so verständlich wie möglich formuliert und offen gegenüber anderen Bestattungskulturen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Keine Die Friedhofssatzung hat keine direkten Auswirkungen auf den städtischen Finanz- und Ergebnishaushalt.			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

## **Begründung**

Die derzeit gültige Friedhofssatzung aus dem Jahre 2009 wurde mit dem Ziel

- einer bürgerfreundlichen Vereinfachung von Regelungen,
- einer übersichtlichen Gliederung,
- dem Wegfall von Überregulierungen und
- einer sprachlicher Verbesserung

vollständig überarbeitet. Darüber hinaus sind Regelungen aufgenommen worden, die eine Anpassung an die demografische Entwicklung und die kulturelle Vielfalt auch im Bestattungswesen ermöglichen.

Das Ergebnis - abgestimmt mit einem Fachanwalt für Friedhofsrecht – ist eine Friedhofssatzung, die verständlich ist, eine Flexibilität gegenüber Entwicklungen besitzt und den Bürgern mehr Freiheit in der Gestaltung lässt, ohne deshalb auf ein würdevolles und gepflegtes Erscheinungsbild der städtischen Friedhöfe zu verzichten.

## **Wichtigste Änderungen in der neuen Friedhofssatzung**

Es wurde eine Vielzahl von kleineren Anpassungen, Vereinfachungen, Zusammenfassungen und Korrekturen in die neue Satzung aufgenommen. Aufgeführt werden hier nur die inhaltlich wichtigen Änderungen bzw. Neuerungen:

## Allgemeine Überarbeitung

- Straffung des Inhalts: wenig Detailfestlegungen und keine Darlegung bereits gesetzlich geregelter Sachverhalte
- Verzicht auf Überregulierungen
- Systematik der Mustersatzung des Deutschen Städtetages
- Verbesserung der Verständlichkeit, sowohl im Hinblick auf Formulierung und Wortwahl als auch in puncto Übersichtlichkeit
- Passagen mit bestimmten Rechten für Ehegatten wurden – soweit möglich – erweitert um „Partner aus eingetragenen Lebensgemeinschaften“. So können z. B. nun auch die Nutzungsrechte an Grabstätten auf eingetragene Lebenspartner übertragen werden.

## Schließung von Teilflächen

Die demografische Entwicklung und die Änderung der Bestattungskultur hin zur Urnenbestattung haben bundesweit einen Überhang von Friedhofsflächen zur Folge. Das städtische Friedhofsentwicklungskonzept (s. u.) strebt daher einen Verzicht auf die Nachbelegung abgelaufener Grabstätten bzw. keine neuen Bestattungen mehr in bestimmten Randbereichen an – auch bei bereits erworbenen und noch nicht belegten (Doppel-)Wahlgrabstätten. Diese Flächen können z. B. beim Friedhof Lüningsburg mittel- bis langfristig als Blumenwiesen im Sinne naturnaher, biologisch hochwertiger Flächen genutzt werden.

- ❖ Der neue § 3 ermöglicht nun eine zügigere Schließung von nicht mehr benötigten Friedhofsflächen, indem bei beabsichtigter Schließung keine Nutzungsrechte mehr erteilt werden. Auf Antrag können bei bereits erworbenen Wahlgrabstätten nur noch die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beigesetzt werden. Als Alternative bietet die Stadt Ersatzgrabstellen an und verrechnet für die neue Grabstelle die bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

## Vereinfachung der Gestaltungsvorschriften

Im Friedhofswesen gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Gräbern.

Bei Reihengrabstätten erfolgt die Belegung der Reihe nach anlässlich des Todesfalls. Ein Erwerb bereits als Vorsorge oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist sind nicht möglich.

Wahlgrabstätten können (z. B. als Doppelgrab) im Voraus erworben werden. Die Nutzungsdauer lässt sich verlängern.

Die bisherige Satzung sah bei den Wahlgrabstätten eine Differenzierung in Allgemeine und Besondere Gestaltung vor, verbunden mit einer Vielzahl von Vorschriften für die jeweilige Gestaltung. Diese Vorschriften waren nicht nur textlich schwer verständlich, sondern sorgten – verständlicherweise – immer wieder für Nachfragen und Unverständnis bei Hinterbliebenen sowie Ärger bei Reglementierungen wegen Verstößen.

- ❖ Künftig wird auf eine Unterscheidung in Allgemeine und Besondere Gestaltung verzichtet. Damit verbunden ist ein deutlicher Verzicht auf die Überregulierungen der bisherigen Satzung. Für alle Grabarten mit individueller Pflege gelten nun die gleichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24-26). Die Pflanzenlisten sind der Satzung nur noch als Anlage im Sinne einer Empfehlung beigefügt.

- ❖ Der Abschnitt IV (§§ 12-16) fasst komprimiert alle Erläuterungen und Regelungen zu den verschiedenen Grabarten zusammen. § 12 stellt die verschiedenen Grabarten nunmehr verständlich und tabellarisch zusammen, so dass die Unterschiede auf einen Blick zu erkennen sind.
- ❖ Hinweise auf den Verstorbenen in Form von QR-Codes, Videos etc. sind gem. § 17 Abs. 5 grundsätzlich möglich, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Stadt. Eine Haftung der Stadt für den Inhalt wird ausgeschlossen.

### Grabarten und Bestattungsvorschriften

- ❖ Die wenig nachgefragte Grabart „Urnenreihengräber“ wird künftig nicht mehr angeboten, sobald das noch vorhandene Grabfeld belegt ist.
- ❖ Im besonders gestalteten Grabfeld für Kinder bis 5 Jahre auf dem Friedhof Lüningsburg können nun auch verstorbene Föten („Sternenkinder“) beigesetzt werden.
- ❖ Die neuen Grabarten Sarggemeinschaftsanlage und Baumbestattungen wurden in die Satzung aufgenommen.
- ❖ In die Bestattungsvorschriften (Abschnitt III) wurden mit dem § 7 Regelungen aufgenommen, die auch muslimische Beisetzungen ermöglichen. Das ist die Voraussetzung für die Anlage eines muslimischen Grabfeldes. Den städtischen Gremien wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eine Beschlussvorlage für die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof Lüningsburg zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

### Vorzeitige Einebnung von Grabflächen

Eine vorzeitige Einebnung von Grabflächen sah die bisherige Satzung nicht vor. Das sorgte oft für Probleme bei Hinterbliebenen, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen die Grabpflege nicht mehr wahrnehmen können.

- ❖ § 13 und § 14 gestatten die vorzeitige Einebnung frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist. Es entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr sowie eine Pflegegebühr für die städtische Pflege. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr besteht nicht.

### **Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit**

Der Rat der Stadt beschloss am 07.02.2013:

1. In die nächste Aktualisierung der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. ist folgende Vorschrift aufzunehmen:
 

„Es dürfen nur Grabsteine aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“
2. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verwendet im Rahmen ihres eigenen Beschaffungswesens ausschließlich Natursteine, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. ...

Diese Formulierung im Rahmen einer Satzung ist lt. einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013 unwirksam und verstößt gegen höherrangiges Recht. Nach Auffassung des Gerichts schränkt die Satzungsbestimmung die Berufsausübung von Steinmetzen ein.

Den Steinmetzen den Nachweis aufzubürden, dass die Steine nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, beeinflusse deren Berufsausübung unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt werde, wie dieser Nachweis zu führen sei. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erlaube darüber hinaus Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, bei der der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen (z. B. über Nachweis) treffen müsse. Die Aufnahme einer solchen Regelung ist nur in Bundesländern möglich, die über eine solche gesetzliche Regelung verfügen. Das ist in Niedersachsen nicht der Fall.

Aus den o. g. Gründen konnte der Ratsbeschluss nicht in der neuen Friedhofssatzung umgesetzt werden.

### **Aktueller Sachstand des Friedhofsentwicklungskonzeptes**

Die Eckpunkte des städtischen Friedhofsentwicklungskonzeptes wurden den städtischen Gremien als Informationsvorlage Nr. 2014/278 vorgestellt. Viele der aufgeführten Änderungen in der neuen Friedhofssatzung sind bereits das Ergebnis des Friedhofsentwicklungskonzeptes.

#### Reduzierung der Belegungsfläche:

Die Belegungsfläche wird sukzessive von außen nach innen reduziert. Die nicht mehr für Bestattungen benötigten Flächen werden in eine naturhafte Nutzung überführt. Regelungen in der neuen Satzung vereinfachen bzw. ermöglichen dieses Vorgehen.

#### Neue Grabarten:

Bereits fertiggestellt und aktuell in Betrieb genommen sind drei neue Grabfelder für Baumbestattungen und Sarggemeinschaftsanlagen. Auf der Grundlage von Abstimmungen mit Vertretern der Muslime befindet sich ein muslimisches Grabfeld in Planung und wird den städtischen Gremien voraussichtlich im Herbst 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### Gebäudebestand Friedhof Lüningsburg:

Der vorhandene Gebäudebestand ist erheblich überdimensioniert und teilweise sanierungsbedürftig. Ein Nutzungskonzept wird derzeit extern erstellt. Die Ergebnisse und daraus folgende Konsequenzen werden den städtischen Gremien voraussichtlich im Herbst zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### Kostenoptimierte Bewirtschaftung

Die Unterhaltungskosten konnten in den letzten drei Jahren bereits kontinuierlich durch Umgestaltungsmaßnahmen, Entsiegelungen, Anpassung von Pflegeintervallen und Pflegequalitäten gesenkt werden. In diesem Sinne werden weitere Optimierungen folgen, ohne das insgesamt gepflegte Erscheinungsbild beider städtischen Friedhöfe zu beeinträchtigen.

Die Friedhofsgebühren werden aktuell neu kalkuliert und als neue Friedhofsgebührensatzung voraussichtlich im Herbst 2016 den städtischen Gremien vorgelegt werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an. Die städtischen Friedhöfe genügen zukunftsorientiert den gesellschaftlichen und demografischen Anforderungen im Hinblick auf Bestattungsformen. Die Bewirtschaftung erfolgt kostenoptimiert mit einer möglichst hohen Kostendeckung.

Unsere Verwaltung ist ein moderner Dienstleister. Unsere Friedhofssatzung ist übersichtlich und für die Bürgerinnen und Bürger gut verständlich. Unsere Friedhöfe stellen einen würdevollen, ansprechenden und attraktiven Frei- und Aufenthaltsraum dar.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Friedhofssatzung ermöglicht mittel- bis langfristig, nicht mehr benötigte Flächen aus der Nutzung herauszunehmen. Das wirkt sich positiv auf das Erscheinungsbild des Friedhofes aus. Die Unterhaltungskosten können weiter optimiert werden.

## **So geht es weiter**

Lt. § 35 der Satzung tritt die neue Friedhofssatzung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, also voraussichtlich Anfang September 2016.

Die Projektfeststellung für die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof Lüningsburg wird voraussichtlich im Herbst 2016 den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein Informationsflyer über die städtischen Friedhöfe und die angebotenen Bestattungsarten wird zum Frühjahr 2017 vorgestellt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird zurzeit auf der Grundlage einer aktuellen Betriebskostenrechnung überarbeitet und dabei auch redaktionell angepasst. Mit einer Vorlage ist im Herbst 2016 zu rechnen.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

## **Anlagen**

Friedhofssatzung

Anlage 1 zur Friedhofssatzung, Lageplan Friedhof Lüningsburg

Anlage 2 zur Friedhofssatzung, Lageplan Waldfriedhof Poggenhagen